

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Fraktion DIE LINKE vom 12.05.2022:
Ahndung von Gehwegparken

1. ***Bewertet die Verwaltung die Frage, ob Gehwege durch Fußgänger*innen oder zum Abstellen von Kraftfahrzeugen genutzt werden, ausschließlich unter dem Blickwinkel der Gefahrenabwehr?***

Der Gehweg ist ein von der Fahrbahn i.d.R. durch einen Bordstein abgegrenzter, deutlich durch Pflasterung, Plattenbelag oder auf sonstige Weise erkennbarer für die Fußgänger eingerichteter und bestimmter Teil der Straße. § 2 Abs. 1 StVO weist den Gehweg als einen Sonderweg für Fußgänger aus und verbietet dadurch gleichzeitig die Benutzung durch Fahrzeuge.

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs erfolgt zur Gefahrenabwehr im Rahmen des Opportunitätsprinzips; dadurch wird sowohl im Rahmen der Kontrolle durch städtische Überwachungskräfte, als auch bei der Prüfung von Drittanzeigen (private Anzeigenerstatter) sichergestellt, dass die Verhältnismäßigkeit des Einschreitens durch die Behörde gewahrt wird.

Bei konkret vorliegenden Behinderungen für Fußgänger ist unter dem Blickwinkel der Gefahrenabwehr ein striktes Einschreiten/Ahndung geboten.

In der Stellungnahme der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage der GRÜNEN Fraktion im Landtag NRW vom 16. April 2021 heißt es zu der Fragestellung u.a.:

„.... Aufgrund eines immensen und weiterhin steigenden Parkdrucks wird in vielen Straßen auf Gehwegen geparkt.

Grundsätzlich ergibt sich aber aus § 12 Absatz 4 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), dass das Parken auf Gehwegen verboten ist. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses grundsätzliche Verbot verstößt, handelt ordnungswidrig gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG). Die Verfolgung einer solchen Ordnungswidrigkeit liegt dabei nach § 47 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörden.

Die zuständigen Ordnungsämter gehen entsprechend situationsbezogen und mit Augenmaß vor. Nur so ist gewährleistet, dass die Verfolgungsbehörden den ihnen eingeräumten Ermessenspielraum auch pflichtgemäß und im Einzelfall ausfüllen. Dieser Ermessenspielraum ist nicht frei, aber doch weit gehalten, wobei sachliche Umstände in die Erwägung einfließen müssen.“

Aus Sicht der Fachverwaltung wäre der Wegfall einer – teils seit Jahrzehnten – im Falle keiner vorliegenden Gefahr geduldeten Parksituation und die durch die häufig fehlenden Parkausweichmöglichkeiten entstehende Konfliktsituation in einzelnen engen Straßen im Lichte des Opportunitätsprinzips nicht vertretbar.

Diese Straßen werden selbstverständlich in die Kontrollen aufgenommen, um eine rechtmäßige Verkehrsüberwachung zu gewährleisten.

2. Wenn nein, welche Abwägung liegt der Frage zugrunde, wie ein Gehweg genutzt wird?

Siehe hierzu Antwort zu Frage (1), Absatz 1.

Sofern das Parken auf dem Gehweg erlaubt sein soll, ist dies durch entsprechende Beschilderung für den Verkehrsteilnehmer kenntlich zu machen.

3. Wie bewertet die Stadtverwaltung die Aussage der Bundesregierung „Gehwege sollen grundsätzlich mit dem Regellaß von 2,50 Meter Breite geplant werden. Die veraltete Vorgabe eines Mindestmaßes von 1,50 Meter existiert schon lange nicht mehr - weder im aktuellen Regelwerk noch in der Straßenverkehrs-Ordnung und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift.“

(Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/faq-fusswegeplanung-1800308>)

Diese entsprechenden Vorgaben werden auch im Rahmen von Erneuerungen (wo räumlich machbar) bzw. bei Neubaumaßnahmen berücksichtigt.

Allerdings muss auch berücksichtigt werden, dass in „älteren Wohngebieten“ bei schmalen Straßen diese Zielmarke nicht verwirklicht werden kann.

Nach der „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen aus 2006 (RASt 2006)“ sollte als „Regelbreite“ die absolute Mindestbreite für sog. Seitenraum-Gehwege 2,50 Meter betragen.

Allerdings lässt die RASt 2006 auch kleinere Mindestgehwegbreiten zu.

Die geringeren Mindestgehwegbreiten von 1,50 Metern sind u.a. bei beengten dörflichen Hauptstraßen mit geringem Fußverkehrsaufkommen zulässig.

4. Wenn die Bewertung von Ahndungen nicht nach StVO, sondern nur bei einer Gefahrenlage erfolgt, darf damit gerechnet werden, dass zukünftig auch das Parken ohne oder mit abgelaufenem Parkschein nicht mehr geahndet wird?

Selbstverständlich nicht.

Die Aussage der Stadtdirektorin war auf die in Frage (3) ausgeführten Sachverhalte mit schmalen Straßen in „älteren“ Wohngebieten bezogen.

Die Ahndung wird - wie bereits in Ziffer (1) ausgeführt - in Anwendung des Opportunitätsprinzips vorgenommen.

Anmerkungen:

Zur Erinnerung:

Die Ratsanfrage bezieht sich auf eine Äußerung der Stadtdirektorin in Reaktion auf die Tatsache, dass eine Person seit Jahresanfang eine Vielzahl von Drittanzeigen bei der Stadt einreicht, wenn Fahrzeuge „aufgeschultert“ parken - dies primär in schmalen Straßen wie z.B. der Hein-Görgen-Straße oder der Erckensstraße.

Es handelt sich hier um viele Jahrzehnte alte Wohngebiete, in denen heute mehr und größere Fahrzeuge abgestellt werden, als vielleicht noch vor Jahren.

Eine durch FB 32 durchgeführte Auswertung für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.07.2022 hat ergeben, dass insgesamt 2.575 Drittanzeigen eingegangen sind und hiervon waren 930 Verfahren mit Halten oder Parken auf dem Gehweg.

Diese 930 Fälle teilen sich wie folgt auf:

+ Halten auf dem Gehweg ohne Behinderung	356 Fälle
+ Halten auf dem Gehweg mit Behinderung	96 Fälle
+ Parken auf dem Gehweg ohne Behinderung	352 Fälle
+ Parken auf dem Gehweg mit Behinderung	126 Fälle

Derzeit befindet sich die Verwaltung mit dem zuständigen Fachbereich in einer Ermittlung der relevanten Straßen um zu prüfen, ob dort das Verkehrszeichen 315 (Parken auf dem Gehweg) angebracht werden muss. Das Verkehrszeichen 315 lässt je nach Darstellung das Parken mit vier Rädern oder auch nur mit zwei Rädern auf dem Gehweg zu.

Alternativ wird geprüft, ob zur Klarstellung der Rechtslage die Verfestigung des Parkverbots gekennzeichnet bzw. für die gesamte Parksituation eine Neuarrondierung – wie in der Hein-Görgen-Straße – vorgenommen werden sollte.